

# **Rechtsverordnung**

## **des Landratsamts Heidenheim**

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der  
Grundwasserfassung und Quelfassung der  
Gemeinde Steinheim auf der Gemarkung  
Sontheim im Stubental

vom 22.10.1998

Nr. 63.690.41.05

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und von § 24 Abs. 1 und des § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269) wird verordnet:

## § 1

**Räumlicher Geltungsbereich**

1. Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung und Quelfassung der Gemeinde Steinheim auf der Gemarkung Sontheim im Stubental im Gewinn "Kleines Feldle" ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
2. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in
  - die weitere Schutzzone (Zone III),
  - die engere Schutzzone (Zone II)
  - den Fassungsbereich (Zone I).
- 2.1 Das Wasserschutzgebiet der weiteren Schutzzone (Zone III) ist ausgewiesen in dem durch Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 51-WR VI 704/1, festgesetzten gemeinsamen Wasserschutzgebiet der Wasserfassungen im Brenztal.
3. Die Abgrenzung der Wasserschutzzone II ist in der Übersichtskarte M 1 : 25 000 (Anlage 1) und in der Flurkarte 1 : 2 500 (Anlage 2) ersichtlich. Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.  
  
Folgende Flurstücke liegen in der Wasserschutzzone II:  
**Gemarkung Sontheim im Stubental, Gewinn "Kleines Feldle"**  
Nr. 156, 155/2, 155/1, 154, 153, 152, 151, 327, 328, 329, 330, 325, 326, 321 teilweise, 163/2, 161, 160/1, 159, 159/1, 158 teilweise, 8 teilweise und 8/2.
4. Der Fassungsbereich (Zone I) schützt die unmittelbare Umgebung der Wasserfassungen. Die Flurstücke Nr. 157, 157/1 und teilweise 158 sind als Wasserschutzzone I ausgewiesen (Anlage 2).  
Diese Grundstücke sind gegen das Betreten von Unbefugten einzuzäunen.

5. Das Wasserschutzgebiet Zone I und II umfaßt eine Fläche von ca. 7 Hektar.
6. Die Schutzgebietskarten werden zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung beim Landratsamt Heidenheim, Referat Wasser- und Bodenschutz, Zimmer A 222, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim, sowie beim Bürgermeisteramt Steinheim a.A. auf die Dauer von 2 Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die Auslegung beginnt am achten Tag nach Bekanntgabe des Textteils. Nach der Verkündung wird die Verordnung mit Schutzgebietskarten bei den oben bezeichneten Dienststellen niedergelegt. Bei diesen kann sie von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

## § 2

### ***Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung***

1. Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

**§ 3*****Schutz der weiteren Wasserschutzzone (WSZ III)***

Die Verbote und Duldungspflichten sind in der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 51-WR VI 704, für das gemeinsame Wasserschutzgebiet für die Wasserfassungen im Brenztal enthalten.

**§ 4*****Schutz der engeren Wasserschutzzone (WSZ II)***

In der engeren Wasserschutzzone sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone verbotenen Handlungen ( § 3)

**A. Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung**

Neben den Schutzgebietsbestimmungen des § 2 gelten folgende Verbote:

2. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe.
3. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk.
4. Lagern von Jauche, Gülle und Gärssaft.
5. Ausbringen fester organischer oder fester mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.

6. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost).
7. Intensivbeweidung, insbesondere Viehansammlungen im Bereich von Weidehütten, Pferchen, Melkständen, Viehtränken usw., die zu einer Zerstörung der Grasnarbe führen.
8. Errichten von Gartenbaubetrieben und Kleingärten.

## **B. Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall**

Folgende Verbote sind zu beachten:

9. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe.
10. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers.
11. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender, flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe.

## **C. Bauliche und sonstige Nutzungen**

Verboten sind:

12. Das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.  
Dies gilt nicht für geringfügige bauliche Veränderungen an bestehenden, legal errichteten baulichen Anlagen, durch die nach einer Stellungnahme des Landratsamtes Heidenheim offenkundig keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.

13. Das Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bauschutt.
14. Das Einrichten und Betreiben von Baustellen, Baustofflager sowie Wohnunterkünfte.
15. Das Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zeltplätzen, Aufstellen von Wohnwagen.
16. Das Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.
17. Das Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Bohrungen, Schürfungen u.a.) von mehr als 1 m Tiefe, sowie Sprengungen.
18. Anlegen von Drainagen und Vorflutgräben.
19. Das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen mit Ausnahme der nach dem Merkblatt W 106
  - Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten -für besonders gefährdete Karst-Kluftgrundwasservorkommen zugelassene militärische Handlungen.

**§ 5*****Schutz des Fassungsbereichs (WSZ I)***

Im Fassungsbereich - Zone I - sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone und engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 3 und 4).
2. Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.
3. Jegliche Nutzung außer Mähnutzung.
4. Jegliches Düngen.
5. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
6. Betreten durch Unbefugte.

**§ 6*****Duldungspflichten der Eigentümer und******Nutzungsberechtigten von Grundstücken***

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Steinheim und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

## § 7

**Befreiungen**

1. Das Landratsamt Heidenheim kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
2. Für Grabarbeiten wegen Unterhaltungsmaßnahmen an den Erdkabeln der MÜAG über 1 m Tiefe wird eine Befreiung von den Verboten des § 4 Nr. 17 in Aussicht gestellt, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sind.
3. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
4. Die Verbote der §§ 3, 4 und 5 gelten nicht für Maßnahmen der Gemeinde Steinheim, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.



**§ 8*****Ordnungswidrigkeiten***

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 des Wassergesetzes (WG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. einem Verbot nach §§ 3 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

**§ 9*****Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heidenheim, den 22. Oktober 1998

Landratsamt Heidenheim

gez. Dr. Würz

Landrat

**Verkündungshinweis:**

Nach § 110 b WG ist eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlaß der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Heidenheim schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.